

Kinder ganz stark.
Das Elternbegleitbuch
der Stadt Oelde.





**Herzlichen Glückwunsch
zur Geburt Ihres Kindes.**



Inhalt

Vorwort	4
I. Durch den „Behörden-Dschungel“	6
II. Wirtschaftliche Hilfen	10
III. Sind Sie alleinerziehend?	15
IV. Der Kinderarzt – ein wichtiger Partner	17
V. Kinderbetreuung	18
VI. Familienbildung und Familienberatung	20
VII. Checkliste für Behördengänge und Anträge	21
VIII. Angebote / Kontakte / Anlaufstellen vor Ort	24



IMPRESSUM

Herausgeber

Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ für die Stadt Oelde,
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. im Kreis Warendorf
Frau Deiters, Telefon 02522 8335503
E-Mail: deiters@skf-online.de

Stadt Oelde / Fachdienst Jugendamt
Ratssiege 1, 59302 Oelde
Telefon 02522 72508
www.oelde.de



Liebe werdende Eltern,

Eltern zu werden ist ein ganz besonderes Ereignis im Leben. Zu Recht sind Sie stolz und voller Vorfreude auf Ihren Nachwuchs. Genießen Sie diese Zeit größten Glücks und freuen Sie sich darauf, wie sich Ihr Kind entwickelt.

Bald ist alles anders: ein Baby verändert die Welt. Der Alltag muss neu organisiert werden. Betreuung, Gesundheitspflege und Erziehung werden Sie vor allem in den ersten Monaten besonders fordern. Und Sie werden sich viele Fragen stellen:

- Wie gelingt ein guter Start ins Leben?
- Was ist alles neu zu regeln?
- Wie bekomme ich Kindergeld oder andere wirtschaftliche Hilfen?
- Welches Kinderbetreuungsangebot passt zu uns?
- Wo finde ich Beratungsangebote und unterstützende Anlaufstellen für junge Eltern?

Praktische Unterstützung finden Sie in diesem Elternbegleitbuch. Dieser Wegweiser gibt Ihnen wichtige Hilfestellungen für die Erledigung notwendiger Formalitäten und begleitet Sie durch die ersten Lebenswochen Ihres Kindes. Zudem erleichtert er Ihnen die Suche nach geeigneten Angeboten und den passenden Ansprechpartnern vor Ort.

Einen mobilen Ratgeber mit Informationen, Checklisten, Tipps für den Alltag junger Eltern und ein Babytagebuch bietet Ihnen darüber hinaus die App „Erste Schritte – unser Baby“ des Bundesfamilienministeriums. Ein Download dieser App ist kostenlos.

An dieser Stelle möchte ich insbesondere auf die Angebote der Koordinationsstelle Frühe Hilfen und die Willkommensbesuche aufmerksam machen, die die Stadt Oelde für Sie bereits hält, um Ihnen in der ersten Zeit als Familie beratend und unterstützend zur Seite zu stehen.

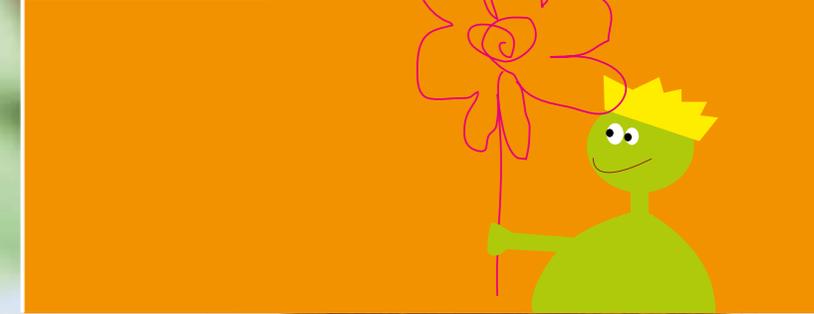
Ich freue mich, wenn Sie die zusammengestellten Informationen und Angebote nutzen, um Ihrem Kind einen guten Start ins Leben zu ermöglichen.

Mit den besten Wünschen

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop

Bürgermeister der Stadt Oelde





I. Durch den „Behörden-Dschungel“

Anmeldung Ihres Kindes nach der Geburt

Die Anmeldung Ihres Kindes beim zuständigen Standesamt übernimmt für Sie in der Regel das Krankenhaus, in dem Ihr Kind geboren worden ist. Das Krankenhaus gibt die Geburtsanzeige sowie Ihre schriftliche Erklärung über die Bestimmung des bzw. der Vornamen an das Standesamt weiter. Dabei richtet sich die Zuständigkeit des Standesamtes nach dem Geburtsort Ihres Kindes, nicht nach Ihrem Wohnort.

Sofern keine Fragen beim Standesamt auftreten, können Sie die Geburtsurkunde nach Fertigstellung dort abholen. In vielen Fällen, z. B. wenn Sie nicht verheiratet oder Sie ausländischer Herkunft sind, müssen Sie persönlich noch einmal im Standesamt erscheinen und fehlende Unterlagen nachreichen oder die Vaterschaftsanerkennung erklären. Im ländlichen Raum erhalten Sie dagegen im Krankenhaus die Geburtsbescheinigung und müssen dann selbst zum Standesamt gehen, um Ihr Kind dort anzumelden.

Bei einer Hausgeburt müssen Sie Ihr Kind innerhalb einer Woche selbst beim zuständigen Standesamt anmelden. Dazu ist die von der Hebamme ausgestellte Geburtsbescheinigung vorzulegen. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Standesamt.

Hebammenbetreuung vor und nach der Geburt

Grundsätzlich haben Sie einen Anspruch auf die Unterstützung durch eine Hebamme Ihrer Wahl während der Schwangerschaft, der Geburt und für den Zeitraum von acht Wochen nach der Entbindung.

Von Ihrer Hebamme erhalten Sie in der ersten Zeit Hilfe bei der Pflege und Ernährung Ihres Kindes, beim Stillen, bei sozialen und behördlichen Fragen und vieles mehr. Die Kosten für die Hebamme werden vollständig von Ihrer Krankenkasse übernommen.

Ein Verzeichnis der Hebammen an Ihrem Wohnort erhalten Sie bei Ihrer Gynäkologin oder bei Ihrem Gynäkologen, Ihrer Geburtsklinik oder im Internet unter www.hebammensuche.de.



Frühe Hilfen

„Frühe Hilfen“ sind Angebote Ihrer Kommune für werdende Eltern und junge Familien. Zu Fragen der Schwangerschaft, Geburt Ihres Kindes und dessen Entwicklung in den ersten Lebensjahren können Sie sich informieren, beraten und – wenn Sie bei den vielen Veränderungen und neuen Herausforderungen im Alltag nach der Geburt Unterstützung benötigen – auch helfen lassen. Diese Hilfen werden von Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Schwangerschaftsberatung oder der Frühförderung geleistet. Neben den Fachkräften kommen u. U. in den Frühen Hilfen auch Ehrenamtliche zum Einsatz, die Sie im Alltag unterstützen können. Angebote sind z. B. Willkommensbesuche nach der Geburt Ihres Kindes, Hilfe durch Familienhebammen, Elternkurse und -beratung sowie Informationsmaterialien.

Die zahlreichen bewährten Angebote der „Frühen Hilfen“ in NRW sollen im Rahmen des neuen Bundeskinder-schutzgesetzes noch besser aufeinander abgestimmt und vernetzt werden.

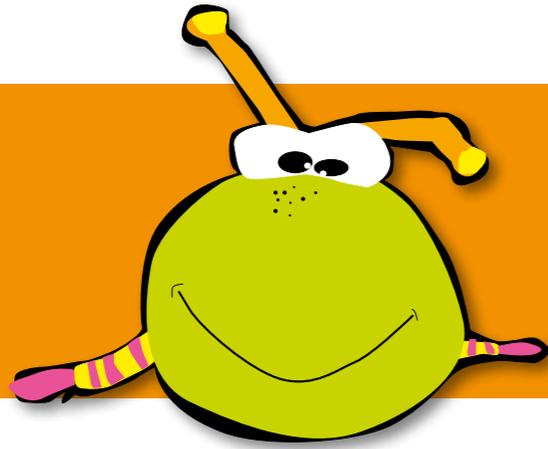
Sie möchten mehr zu den Angeboten „Frühen Hilfen“ wissen? Ihr zuständiges Jugendamt hilft Ihnen gerne weiter.

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Als werdende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. In dieser Zeit sind Sie von Ihrer Arbeit freigestellt, um sich auf die Geburt vorzubereiten bzw. sich nach der Geburt zu erholen und in Ruhe die erste Zeit mit Ihrem Kind zu verbringen. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Mutterschutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung.

Während des Mutterschutzes erhalten Sie – sofern Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen – von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld und ggf. von Ihrem Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss. Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss ergeben summiert Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen aus den letzten drei Kalendermonaten.

Sofern Sie privat versichert sind, ist nicht die Krankenkasse, sondern die Mutterschaftsgeldstelle beim Bundesversicherungsamt in Bonn die richtige Anlaufstelle. Im Anschluss an die Mutterschutzfrist können Sie Elternzeit beantragen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse oder – sofern Sie privat versichert sind – an das Bundesversicherungsamt in Bonn. Einen Leitfaden zum Thema Mutterschutz / Mutterschaftsgeld erhalten Sie unter www.bmfsfj.de.



Kündigungsschutz

Während der Dauer der Schwangerschaft und bis zu vier Monaten nach der Geburt darf Ihnen der Arbeitgeber nicht kündigen. Der Kündigungsschutz gilt unabhängig davon, ob Sie als Mutter nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren oder in Elternzeit gehen wollen.

Der Kündigungsschutz besteht auch während der gesamten Dauer der in Anspruch genommenen Elternzeit.

Weitere Informationen zum Kündigungsschutz während und nach der Schwangerschaft finden Sie im Leitfaden zum Mutterschutz unter www.bmfsfj.de oder in der kostenlosen Broschüre „Kündigungsschutz“, die Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellen können.

Elternzeit

Sofern Sie Ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Gewährung von Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes.

Sind Sie beide erwerbstätig, steht Ihnen frei, wer von Ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Die

Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Wenn Sie möchten, können Sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen.

Während der Elternzeit ruhen die Arbeitspflichten. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen, so dass Sie nach Ablauf der Elternzeit wieder auf Ihren ursprünglichen oder einem vergleichbaren Arbeitsplatz zurückkehren können.

Sie können auch bis zu 24 Monate Ihrer Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag Ihres Kindes übertragen. Die Zustimmung Ihres Arbeitgebers brauchen Sie hierfür nur, wenn Sie Ihre Elternzeit auf diese Weise in mehr als zwei Abschnitte aufteilen.

Die Elternzeit muss dem Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn angezeigt werden. Dies gilt auch, wenn die Elternzeit gleich nach der Geburt des Kindes oder am Ende der Mutterschutzfrist beginnen soll. Mit dieser Anzeige legen Sie sich für die nächsten zwei Jahre fest. Wenn Sie die Elternzeit darüber hinaus verlängern wollen, informieren Sie Ihren Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor Ablauf dieser ersten beiden Jahre.



Während der gesamten Dauer der Elternzeit genießen Sie Kündigungsschutz gegenüber Ihrem Arbeitgeber. Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit unter Einhaltung der Kündigungsfristen kündigen. Zum Ende der Elternzeit gilt hier jedoch eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten. Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden während der Elternzeit ist zulässig. Darüber hinaus haben Sie in Betrieben mit in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit im Rahmen von 15 bis 30 Stunden, sofern Sie keine vollständige Arbeitsfreistellung wünschen. Weitere Informationen finden Sie unter www.elterngeld.nrw.de sowie unter www.bmfsfj.de.

Schulpflichtbefreiung von Müttern

Während der Schwangerschaft bleibt die Schulpflicht – bis zum Eintritt des Mutterschutzes – bestehen. Selbstverständlich kann nach Eintritt des Mutterschutzes weiterhin die Schule freiwillig besucht werden.

Sofern Sie sich in einer Ausbildung befinden und in Elternzeit gehen, verlängert sich Ihre Ausbildungszeit entsprechend. Kann nach der Geburt die Betreuung des

Kindes nicht anders sichergestellt werden, können Sie sich von der Schulpflicht befreien lassen. Dazu stellen Sie einen Antrag auf Befreiung der Schulpflicht. Anträge dazu sind in den Schulen erhältlich. Dem Antrag fügen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes bei sowie eine Bescheinigung Ihres zuständigen Jugendamtes, dass die Betreuung Ihres Kindes von Ihnen allein wahrgenommen wird.

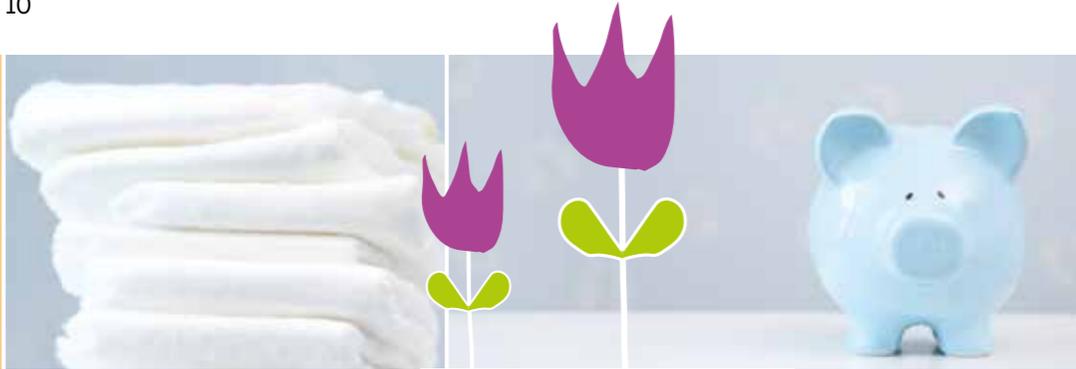
Falls die Betreuung Ihres Kindes durch andere (z. B. durch die Großeltern) sichergestellt werden kann, ist eine Schulpflichtbefreiung nicht möglich.

Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse

Sofern noch nicht geschehen, müssen Sie Ihr Kind auch bei Ihrer Krankenkasse anmelden. Hierzu erhalten Sie vom Standesamt, bei dem Sie Ihr Kind in der ersten Woche nach der Geburt angemeldet haben, eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrer Krankenkasse.

Bei miteinander verheirateten Eltern wird Ihr Kind in die bestehende Familienversicherung kostenlos mit aufgenommen, ebenso bei minderjährigen Eltern, die selbst noch bei ihren Eltern mitversichert sind.

Diese Regelung gilt bei allen gesetzlichen Krankenversicherungen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.



Kinderfreibetrag

Für die Eintragung oder Änderung der Kinderfreibeträge ist ausschließlich das Finanzamt zuständig. Die Geburt Ihres Kindes müssen Sie mit Vorlage der Geburtsurkunde Ihrem zuständigen Finanzamt mitteilen. Das Finanzamt leitet die Angaben an Ihren Arbeitgeber weiter.

Vaterschaftsanerkennung

Sofern Sie verheiratet sind, ist eine Vaterschaftsanerkennung nicht notwendig, da hier per Gesetz der Mann, der zum Zeitpunkt mit der Kindesmutter verheiratet ist, als Vater des Kindes gilt.

Sofern Sie nicht verheiratet sind, besteht eine Vaterschaft erst dann, wenn sie anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

Um eine Vaterschaft anerkennen zu lassen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jugendamt vor Ort. Hier wird die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Zustimmung der Kindesmutter beurkundet. Die Anerkennung sollte – wenn möglich – bereits vor der Geburt oder kurz danach erfolgen.



II. Wirtschaftliche Hilfen

Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld haben alle Eltern, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Hauptwohnsitz haben. Kindergeld wird einkommensunabhängig gewährt. Es beträgt

- für das erste und zweite Kind jeweils 192 Euro monatlich,
- für das dritte Kind 198 Euro monatlich und
- für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 223 Euro monatlich.

Das Kindergeld steigt 2018 pro Kind um je zwei Euro.

Ausgezahlt wird das Kindergeld an den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, können Sie bestimmen, welcher Elternteil das Kindergeld erhalten soll.

Das Kindergeld wird grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Kindergeld auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs des Kindes gezahlt werden.

Zu beantragen ist das Kindergeld bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Sofern Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, be-

antragen Sie das Kindergeld bei der Personalstelle Ihres Dienstherrn.

Wer Kindergeld erhalten möchte, muss die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes angeben, für das Kindergeld beantragt wird sowie die steuerliche Identifikationsnummer des Elternteils, der den Kindergeldantrag stellt oder bereits Kindergeld bezieht.

Ausführliche Fragen und Antworten zur Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer finden Sie auf den Internetseiten des Bundeszentralamtes für Steuern unter www.bzst.de.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet, unter www.arbeitsagentur.de, bei Ihrer zuständigen Familienkasse oder – sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind – bei Ihrem Dienstherrn.

Kinderzuschlag

Einkommensschwache Familien können einen Kinderzuschlag bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beantragen, wenn Sie zwar ihren eigenen Unterhalt, nicht aber den ihrer Kinder sicherstellen können. Die Höhe des Kinderzuschlags beträgt bis zu 170 Euro pro Kind und wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Weitere Informationen sowie einen „Kinderzuschlagsrechner“ finden Sie unter www.bmfsfj.de oder bei Ihrer zuständigen Familienkasse.

Elterngeld

Sofern Sie sich als Elternteil Zeit für die Betreuung Ihres neugeborenen Kindes nehmen und in Elternzeit gehen, haben Sie Anspruch auf Zahlung von Elterngeld. Es beträgt höchstens 1.800 Euro und mindestens 300 Euro.

Die Höhe des Elterngeldes errechnet sich wie folgt

- monatl. Voreinkommen unter 1.000 Euro netto = Ersatzrate beträgt 67 % – 100 %
- monatl. Voreinkommen zwischen 1.000 Euro netto und 1.200 Euro netto = Ersatzrate beträgt 67 %
- monatl. Voreinkommen über 1.200 Euro netto = schrittweise Senkung der Ersatzrate von 67 % auf 65 %

Mehrkindfamilien mit kleinen Kindern erhalten einen Geschwisterbonus, d. h. einen Zuschlag in Höhe von 10 % des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens jedoch 75 Euro. Bei Mehrlingsgeburten gelten Sonderregeln, über die die Elterngeldstelle gerne informiert.



Für Elternpaare, die im Jahr vor Inanspruchnahme des Elterngeldes ein gemeinsames zu versteuerndes Einkommen in Höhe von über 500.000 Euro hatten, bzw. Alleinerziehende in Höhe von 250.000 Euro, entfällt der Anspruch auf Elterngeld.

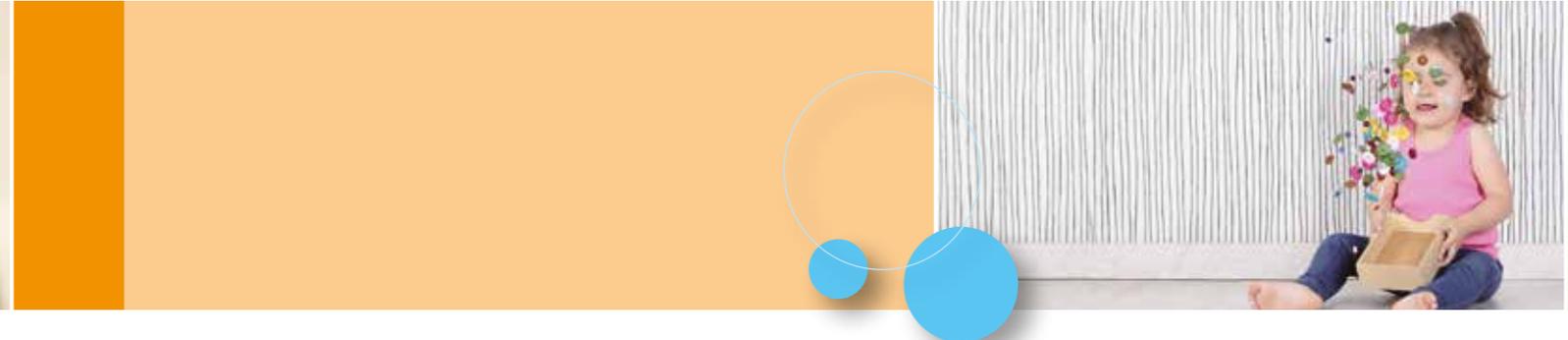
Beim Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag wird das Elterngeld voll als Einkommen angerechnet, auch der Mindestbeitrag in Höhe von 300 Euro. Elterngeldempfänger, die im Jahr vor der Geburt (vor oder neben) dem Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag ein Erwerbseinkommen hatten, erhalten einen Freibetrag in Höhe von bis zu 300 Euro.

Gezahlt wird das Elterngeld bis zu 14 Monate nach der Geburt. Diese Zeit können Sie sich als Eltern frei untereinander aufteilen, wobei jeder Elternteil mindestens für zwei Monate Elterngeld beantragen muss. Ein Elternteil allein kann jedoch nur maximal zwölf Monate der Zeit in Anspruch nehmen. Eine Ausnahme gilt – unter weiteren Voraussetzungen – für Alleinerziehende. Der Bezug von Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss wird auf die Laufzeit des Elterngeldes angerechnet, da beide Leistungen den gleichen Zweck verfolgen. Der Bezugszeitraum des Elterngeldes verlängert sich also durch den Bezug der Mutterschaftsleistungen nicht. Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30

Stunden pro Woche ist möglich. Das Elterngeld wird in diesem Fall gekürzt.

Seit dem 01.07.2015 besteht Anspruch auf das ElterngeldPlus und die Partnerschaftsbonusmonate. Das ElterngeldPlus ist vor allem ein Angebot für Eltern, die in Teilzeit arbeiten. Wer mit dem herkömmlichen Elterngeld Teilzeit arbeitet, verliert einen Teil seines Elterngeldanspruchs und bekommt insgesamt weniger als der, der ganz aus dem Beruf aussteigt. Diese Eltern können nun mit dem ElterngeldPlus Elterngeld in maximal halber Höhe des bisherigen Elterngeldes bekommen – aber doppelt so lange.

Die Partnerschaftsbonusmonate können ergänzend zum herkömmlichen Elterngeld oder zum ElterngeldPlus in Anspruch genommen werden. Sie setzen voraus, dass beide Elternteile während vier aufeinanderfolgender Lebensmonate gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. Bei Paaren, die diese Voraussetzung erfüllen, gibt es für jeden Elternteil vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate. Die Partnerschaftsbonusmonate fördern somit gezielt Paare, die sich Familien- und Erwerbsarbeit partnerschaftlich teilen. Zu beantragen ist das Elterngeld beim Kreis bzw. der kreisfreien Stadt, in dem bzw. in der Sie leben. Erreichbarkeit und Öffnungszeiten Ihrer Elterngeldstelle sowie weitere Informationen zum Elterngeld finden Sie unter



www.mfkjks.nrw/elterngeld-und-elterzeit, nähere Hinweise zum ElterngeldPlus unter www.elterngeld-plus.de. Ein „Elterngeldrechner“ wird hier angeboten: www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

Arbeitslosengeld I

Sofern Sie oder Ihr Partner arbeitslos werden, haben Sie Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld I. Voraussetzung ist, dass Sie in der sog. Rahmenfrist (zwei Jahre) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben.

Das Arbeitslosengeld I stellt eine Entgeltersatzleistung dar, die dem Anspruchsberechtigten bei eintretender Arbeitslosigkeit ermöglichen soll, über einen gewissen Zeitraum hinweg den Lebensstandard zu sichern. Die Anspruchsdauer richtet sich nach Ihrem Alter und der vorangegangenen Beschäftigungsdauer. Im Regelfall beträgt die Bezugsdauer zwölf Monate.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 67 Prozent (erhöhter Leistungssatz) des letzten Nettoeinkommens. Der erhöhte Leistungssatz von 67 Prozent wird gewährt, wenn der Arbeitslose oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner einen Anspruch auf Kindergeld haben.

Um Arbeitslosengeld I zu erhalten, müssen Sie sich bei der zuständigen örtlichen Stelle der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos melden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworten Ihnen gerne weitere Fragen zum Arbeitslosengeld I.

Arbeitslosengeld II

Sofern Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können, haben Sie möglicherweise Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosengeld II.

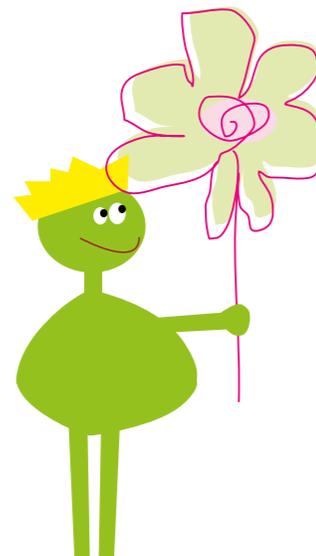
Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens eine Person in Ihrer Haushaltsgemeinschaft erwerbsfähig ist, d. h. keine gesundheitlichen Gründe gegen eine Erwerbsfähigkeit von mindestens drei Stunden täglich sprechen. Ob eine Erwerbsfähigkeit wegen der Betreuung von Kindern nicht möglich ist, spielt dabei keine Rolle. Die Zahlung des Arbeitslosengeldes II ist einkommens- und vermögensabhängig.

Zu beantragen ist das Arbeitslosengeld II bei Ihrer zuständigen Kommune bzw. Arbeitsgemeinschaft (ARGE), die Ihnen in Fragen zum Arbeitslosengeld II gerne weiter hilft.



Sozialhilfe nach dem SGB XII

Anspruch auf Zahlung von Sozialhilfe haben Sie dann, wenn Sie nicht erwerbsfähig sind und Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können. Darüber hinaus sieht das SGB XII weitere Hilfen im Falle einer Pflegebedürftigkeit oder bei Behinderung vor. Die Zahlung von Sozialhilfe ist einkommens- und vermögensabhängig. Zuständig für die Zahlung von Sozialhilfe ist das örtliche Sozialamt in Ihrer Kommune. Dort erhalten Sie auch nähere Informationen.



Wohngeld

Haushalte mit geringem Einkommen haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Zahlung von Wohngeld.

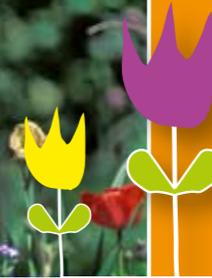
Wohngeld ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessener und familiengerechter Wohnverhältnisse. Der Zuschuss wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter von Wohnraum bzw. als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung geleistet.

Nicht antragsberechtigt sind folgende Personengruppen:

- alleinstehende Erstauszubildende
- Wehrpflichtige bzw. Zivildienstleistende
- Schüler und Studenten, denen BAföG dem Grunde nach zusteht
- Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe

Ihren Wohngeldantrag reichen Sie bitte mit den erforderlichen Nachweisen bei der Wohngeldstelle Ihrer Kommune ein. Dort berät man Sie gern.

Wenn Sie ein Eigenheim bauen oder kaufen wollen, beraten Sie die zuständigen Stellen vor Ort über mögliche Förderungsmöglichkeiten durch Kommunen, Land, Bund und andere Stellen.



Schuldnerberatung

Viele Familien geraten – oft unverschuldet – in die Schuldenfalle. Hilfe gibt es bei den zahlreichen Schuldnerberatungsstellen vor Ort.

Bei existenzbedrohlichen Umständen bieten Ihnen die meisten Beratungsstellen das erste Beratungsgespräch ohne lange Wartezeiten an. Existenzbedrohliche Umstände sind beispielsweise Mietrückstände, Stromnachzahlungen, Kontenpfändungen, Ankündigungen von Inkassobüros oder Gerichtsvollziehern.

Weitergehende Informationen erhalten Sie in einem Schuldnerberatungsbüro vor Ort oder unter www.meine-schulden.de.

Die in Ihrem Ort anerkannten und ansässigen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen können Sie unter folgendem Link finden: www.mfkjks.nrw.de/verbraucherinsolvenzberatungsstellen

III. Sind Sie alleinerziehend?

Wenn Sie Ihr Kind alleine groß ziehen, haben Sie sicher in jeder Hinsicht alle Hände voll zu tun. Hinzu kommt möglicherweise eine dauernde Geldknappheit, da sich (Vollzeit-)Arbeit und Kindererziehung für Sie als alleinstehenden Elternteil besonders schwer vereinbaren lassen. Um so wichtiger ist es, dass Sie mögliche wirtschaftliche Hilfen und unterstützende und beratende Anlaufstellen kennen. Hilfe in allen Fragen des täglichen Lebens eines alleinerziehenden Elternteils bekommen Sie bei den lokalen Beratungsstellen für Alleinerziehende sowie beim Verband alleinerziehender Mütter und Väter NRW eV.

Die Adressen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt. Informationen erhalten Sie auch im Internet unter vamv-nrw.de. Sofern Sie keinen oder nicht den Ihnen zustehenden Unterhalt vom Vater bzw. von der Mutter Ihres Kindes erhalten, bietet Ihnen das Jugendamt vor Ort folgende Hilfen an:



Unterhaltsvorschuss

Sofern Sie alleinerziehend sind und vom anderen Elternteil keine bzw. unter dem festgesetzten Regelbedarf liegende Unterhaltszahlungen erhalten, können Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen. Unterhaltsvorschuss wird für Kinder bis einschließlich zwölftes Lebensjahr für maximal 72 Monate (sechs Jahre) geleistet. Das Kind muss im Bundesgebiet bei einem Elternteil leben, der ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebend ist. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses orientiert sich am gesetzlichen Mindestunterhalt und beträgt für Kinder unter sechs Jahre 150 Euro und für Kinder unter zwölf Jahre 201 Euro.

Außerdem soll die Bezugsgrenze, bisher auf eine Dauer von 72 Monaten begrenzt, entfallen. Kinder zwischen 12 und 18 Jahren sollen dann 268 Euro monatlich bekommen. Die geplante Neuregelung muss allerdings erst noch vom Kabinett beschlossen werden.*

Weitere Auskünfte zur Zahlung von Unterhaltsvorschuss erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt vor Ort oder unter www.bmfsfj.de.

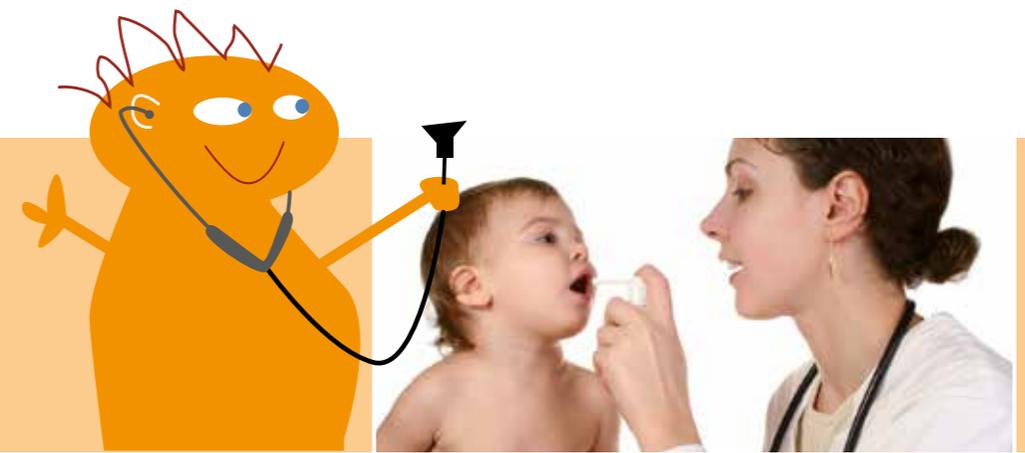
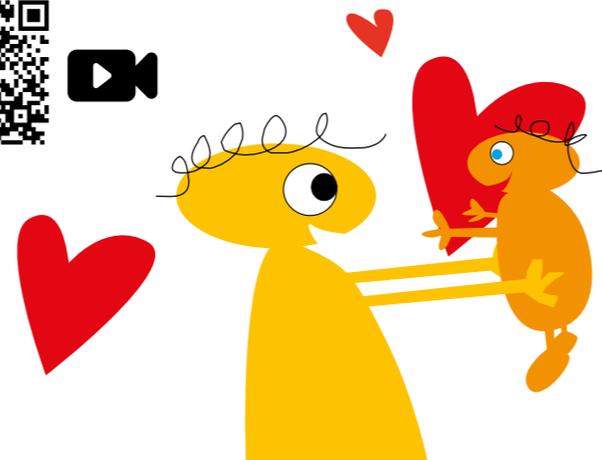
*Stand Januar 2017

Beistandschaft

Die Einrichtung einer Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot Ihres zuständigen Jugendamtes. Eine Beistandschaft hat insbesondere die Aufgaben, die Vaterschaft Ihres Kindes festzustellen oder/und die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes geltend zu machen.

Eingerichtet werden kann die Beistandschaft mit schriftlichem Antrag von dem Elternteil, mit dem das Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und kann jederzeit schriftlich durch den antragstellenden Elternteil beendet werden.

Mehr Informationen unter www.vamv-nrw.de und im Erklärfilm:



IV. Der Kinderarzt – ein wichtiger Partner

Wächst mein Kind gesund heran? Diese Frage werden Sie sich im Verlauf der Entwicklung Ihres Kindes immer wieder stellen. Ein sicherer Weg, die Entwicklung des Kindes zu verfolgen und zu überprüfen, ist der Gang zum Kinderarzt. Hier werden Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt, um rechtzeitig Fehlentwicklungen zu entdecken und zu behandeln. Überprüft wird die körperliche, geistige und soziale Entwicklung. Das Kind wird gewogen, gemessen und gründlich untersucht. Je nach Entwicklungsphase werden spezielle Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Vorsorgeheft festgehalten, das Sie zu jedem Untersuchungstermin mitnehmen sollten. Sinnvoll ist auch, den Impfpass bereitzuhalten. Oft wird im Anschluss an die Untersuchung eine Impfung vorgenommen. Die Früherkennungsuntersuchungen werden von den Krankenkassen bezahlt.

Nehmen Sie die Termine zu den Früherkennungsterminen bitte regelmäßig wahr. Werden Entwicklungsverzögerungen oder Erkrankungen frühzeitig erkannt, kann wesentlich mehr zu ihrer Behandlung getan werden. Wichtig ist auch, dass Sie dem Arzt oder der Ärztin auffällige Beobachtungen mitteilen.

Damit möglichst alle Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen, wurde die „Zentrale Stelle

Gesunde Kindheit“ beim Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit eingerichtet.

Sobald Ihr Kind an einer der Früherkennungsuntersuchungen U5 bis U9 teilgenommen hat, schickt die Ärztin oder der Arzt eine Bestätigung an diese „Zentrale Stelle“. Die „Zentrale Stelle“ kann nun ermitteln, welche Kinder nicht an der Untersuchung teilgenommen haben, und schickt den Eltern dieser Kinder ein Erinnerungsschreiben. Die Eltern haben noch genügend Zeit, die Untersuchung nachzuholen. Sollte jedoch auch dann das Kind nicht an der Früherkennungsuntersuchung teilnehmen, informiert die „Zentrale Stelle“ die Kommune, in der die Eltern und das Kind leben, darüber, welche Kinder noch nicht bei einer Untersuchung waren. Die Kommune (in der Regel das Jugendamt) wird dann prüfen, ob Grund besteht, sich einzuschalten (z. B. durch Anruf oder Besuch der Familie).

Diese kostenlosen Früherkennungsuntersuchungen gibt es:

U 1: direkt nach der Geburt	U 7: 21. – 24. Lebensmonat
U 2: 3. – 10. Lebenstag	U 7a: 34. – 36. Lebensmonat
U 3: 4. – 6. Lebenswoche	U 8: 46. – 48. Lebensmonat
U 4: 3. – 4. Lebensmonat	U 9: ca. 5 Jahre
U 5: 6. – 7. Lebensmonat	J 1: 13 – 14 Jahre
U 6: 10. – 12. Lebensmonat	J 2: 15 – 16 Jahre

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter www.kinderaerzte-im-netz.de, www.bzga.de, oder Sie wenden sich direkt an einen Kinderarzt vor Ort.



V. Kinderbetreuung

Tageseinrichtung für Kinder

Jedes Kind ist anders. Jedes Kind hat unterschiedliche Begabungen und Bedürfnisse, das wissen Sie als Eltern am besten. Die Kindertageseinrichtung ist der Ort, der die Erziehung und Bildung in der Familie sinnvoll ergänzt und die kindliche Entwicklung in besonderer Weise fördert.

Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Im Zentrum des Kinderbildungsgesetzes stehen neben dem verstärkten Ausbau des Betreuungsangebotes für unter Dreijährige insbesondere die frühe Bildung und individuelle Förderung von Kindern und mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung des Angebots. Alle Kinder sollen gleichermaßen gefördert und in ihren Bildungskompetenzen gestärkt werden. Bildung muss für alle Kinder unabhängig vom Geldbeutel zugänglich sein. Mit einem ersten Schritt in die Beitragsfreiheit werden in Nordrhein-Westfalen seit dem 1.8.2011 für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung keine Elternbeiträge mehr erhoben. Weitere Informationen unter www.mfkjks.nrw.de



Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Immer mehr Eltern haben den Wunsch, Familie und Beruf zu vereinbaren. Aber nur wenn eine Kinderbetreuung vorhanden ist, können Mütter oder Väter ihren weiteren Berufsweg oder ihre berufliche Weiterbildung planen.

Seit dem 1.8.2013 hat jedes Kind nach der Geburt einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. In allen Jugendamtsbezirken soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kitas und Kindertagespflege geschaffen werden.

Tagesmütter und Tagesväter

Neu im Kinderbildungsgesetz ist auch eine stärkere Verankerung der Kindertagespflege. Viele Eltern schätzen die familiennahe Form der Bildung und Erziehung durch Tagesmütter und Tagesväter, ihre zeitliche Flexibilität und ihre kleinen Gruppen. Die Kindertagespflege ist im Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gesetzlich verankert. Die Tagesmütter und Tagesväter werden im Allgemeinen über Fortbildungen qualifiziert und per Gesundheitszeugnis, polizeiliches Führungszeugnis sowie einem Hausbesuch überprüft.

Die Kosten werden von Ihrem örtlichen Jugendamt einkommensabhängig ermittelt. Bei der Suche nach einer Tagesmutter oder einem Tagesvater hilft Ihr örtliches Jugendamt gerne.

Familienzentren

Als erstes Bundesland hat Nordrhein-Westfalen in Deutschland Familienzentren eingerichtet, um Eltern und Kindern alltagsnahe, ganzheitliche Hilfen rund um die Kindertagesstätten anzubieten. Rund 3.400 Kindertageseinrichtungen sind inzwischen in die Arbeit der Familienzentren eingebunden. Ziel ist es, Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien zusammen zu führen. Unter www.familienzentrum.nrw.de finden Sie sicher ein Familienzentrum in Ihrer Nähe sowie weitere, umfangreiche Informationen.

In allen Fragen der Kinderbetreuung beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres zuständigen Jugendamtes gerne.

Auf den Seiten des KiTa-Portals NRW finden Eltern wichtige Informationen zu den Angeboten der Kinderbetreuung in Nordrhein-Westfalen sowie den kostenlosen Kita-Finder mit aktuellen Angaben zum pädagogischen Konzept, Öffnungszeiten und Kontaktdaten aller Einrichtungen im Umkreis.

Das Angebot finden Sie unter www.kita.nrw.de.





VI. Familienbildung und Familienberatung

Viele Familien möchten besser verstehen, wie sich ihre Kinder entwickeln, wie sie sie fördern können und wie sie mit Rivalitäten unter Geschwistern oder mit Entwicklungsstörungen umgehen können. Auch Konflikte in der Beziehung oder Probleme mit Sorge- und Umgangsregelungen lassen die Eltern nach Hilfe und Beratung suchen. In solchen Fällen können ihnen Angebote der Familienbildung und Familienberatung wertvolle Unterstützung geben, sei es durch Elternschulen, Gesprächskreise für Eltern, z. B. nach Trennung und Scheidung oder Einzelberatung.

In Nordrhein-Westfalen stehen Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und ihren Eltern kostenlos und vertraulich rund 300 Familienberatungsstellen zur Verfügung. Sie können die Familienberatungsstellen bei ihrem zuständigen Jugendamt erfragen oder im Internet finden unter www.bke-online.de. Unter dieser Adresse gibt es auch Online-Beratungen für Eltern und Jugendliche. Die Angebote der Familienbildung sind unter: www.familienbildung-in-nrw.de zusammengestellt.

Die Familienbildungsstätten und Familienberatungsstellen kooperieren auch mit Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und anderen familienbezogenen Diensten.

Elternstart NRW

„Elternstart NRW“ ist ein Familienbildungsangebot für Mütter und Väter mit einem Kind im ersten Lebensjahr. Das Angebot ist für die Eltern einmalig kostenfrei, die Finanzierung übernimmt das Familienministerium NRW. Themen sind zum Beispiel die frühkindliche Entwicklung, die Eltern-Kind-Beziehung und der Umgang mit neuen und auch anstrengenden Familiensituationen. Mütter und Väter tauschen sich untereinander aus und eine pädagogische Fachkraft moderiert Gespräche über den Alltag und den Umgang mit einem Säugling.

Ziel von „Elternstart NRW“ ist kein Lernen nach einem festen Lehrplan. Die Kursleiterinnen und Kursleiter greifen vielmehr die Fragen auf, die die Mütter und Väter mitbringen. „Elternstart NRW“ wird als klassischer Kurs mit festen Zeiten angeboten und auch als offener Treff. „Elternstart NRW“ umfasst fünf Termine mit jeweils 90 Minuten. In jeder Gruppe sind bis zu zehn Teilnehmende mit ihren Kindern.

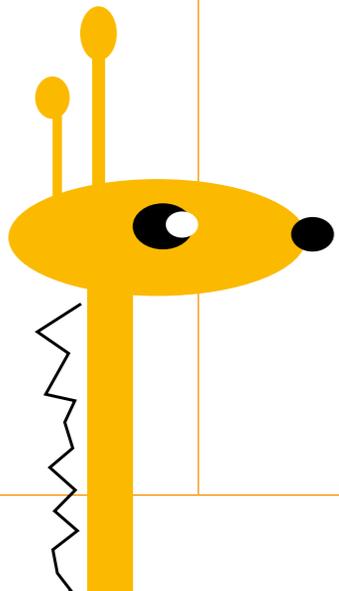
Anmelden können Sie sich in ca. 150 Einrichtungen der Familienbildung für „Elternstart NRW“. Alle Adressen stehen unter www.familienbildung-in-nrw.de, Menüpunkt „Vor Ort“.

VII. Checkliste für Behördengänge und Anträge

Was?	Wann?	Wo?	Womit?
Mutterschaftsgeld beantragen	7 Wochen vor der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung der Gynäkologin/ des Gynäkologen
Beginn Mutterschutzfrist	6 Wochen vor der Geburt		
Elternzeit beantragen	spätestens 7 Wochen vor geplantem Beginn der Elternzeit	Arbeitgeber der Antragstellerin/ des Antragstellers	Der Antrag muss schriftlich sein und die Angabe über die Dauer der Elternzeit beinhalten.
Vaterschaft anerkennen	vor oder nach der Geburt möglich (Zustimmung der Mutter nötig)	örtlich zuständiges Standesamt oder Jugendamt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausweise beider Elternteile ■ Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunden beider Elternteile ■ Geburtsurkunde des Kindes
Geburtsurkunde	innerhalb einer Woche nach der Geburt	Standesamt des Geburtsortes Hinweis: Oft kann das Kind direkt im Krankenhaus angemeldet werden. Dann müssen Sie nur noch zum Abholen der Geburtsurkunde zum Standesamt.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geburtsbescheinigung der Klinik ■ Personalausweis oder Reisepass desjenigen, der die Geburt anmeldet ■ Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienstammbuch ■ schriftliche Erklärung über die Bestimmung der/des Vornamen/s und des Familiennamens, wenn Sie keinen gemeinsamen Ehenamen führen <p>Wenn Sie nicht verheiratet sind, benötigen Sie zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Geburtsurkunde der Mutter ■ Vaterschaftsanerkennung, falls bereits vorhanden





Was?	Wann?	Wo?	Womit?
Fortzahlung des Mutterschaftsgeldes beantragen	unmittelbar nach der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung des Standesamtes
Krankenversicherung des Kindes anmelden	unmittelbar nach der Geburt	bei der Krankenkasse, bei der der berufstätige bzw. meistverdienende Elternteil versichert ist	Zunächst können Sie die Krankenkasse telefonisch informieren. Als Nachweis benötigt die Krankenkasse die Geburtsurkunde. Für Ihr Kind erhalten Sie eine eigene Versicherungskarte.
Einwohnermeldeamt <ul style="list-style-type: none"> Kind anmelden evtl. Kinderreisepass beantragen 	so früh wie möglich nach der Geburt	Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes	<ul style="list-style-type: none"> Personalausweis oder Pass eines Sorgeberechtigten Geburtsurkunde des Kindes im Original evtl. Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung Soll ein Kinderpass beantragt werden, wird außerdem ein Lichtbild des Kindes gemäß Anforderungen der neuen Bundesdruckerei benötigt. Bei nur einem Erziehungsberechtigten wird zusätzlich ein Sorgerechtsnachweis benötigt.

Was?	Wann?	Wo?	Womit?
Elterngeld beantragen	innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt des Kindes Hinweis: Elterngeld wird nur drei Monate rückwirkend gezahlt.	Elterngeldstelle Hinweis: Zuständig ist der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt, in der Sie leben.	<ul style="list-style-type: none"> von beiden Elternteilen unterschriebener Antrag auf Elterngeld Ausnahme: Ein Elternteil hat das alleinige Sorgerecht. Geburtsbescheinigung des Kindes mit Verwendungszweck „Elterngeld“ oder „soziale Zwecke“ im Original Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeldzahlung Bescheinigung des Arbeitgebers über Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach der Entbindung Einkommenserklärung und Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für die letzten 12 Monate vor der Geburt
Kindergeld beantragen	spätestens bis zum vierten Lebensjahr des Kindes	Familienkasse der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit Ausnahme: Beschäftigte des öffentlichen Dienstes beantragen das Kindergeld bei der Personalstelle des Dienstherrn.	<ul style="list-style-type: none"> Antrag auf Kindergeld Geburtsurkunde bzw. Geburtsbescheinigung des Kindes im Original

VIII. Angebote / Kontakte / Anlaufstellen vor Ort

I. Durch den Behördenschungel Anmeldung des Kindes nach der Geburt

1. Anmeldung des Kindes beim Standesamt Stadt Oelde

Standesamt, Ratsstiege 1
Frau Kammermann
Frau Schulte
Zimmer 202, 1. Obergeschoss
Tel. 02522 72-202
E-Mail: roswitha.kammermann@oelde.de
E-Mail: dorothee.schulte@oelde.de

2. Vaterschaftsanerkennung / Sorgerechtserklärung Stadt Oelde

Fachdienst Jugendamt, Bahnhofstraße 23
Herr Wyrwich
Zimmer 507, 1. Obergeschoss
Tel. 02522 72-507
E-Mail: dieter.wyrwich@oelde.de

Frühe Hilfen der Stadt Oelde

Die Koordinierungsstelle Frühe Hilfen begleitet Sie und Ihr Kind von der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr in allen Fragen der Kindesentwicklung und -erziehung. Sie suchen schnelle und kompetente Antworten bei Fragen rund um Ihre Familie und Ihr Kind oder unkomplizierte Unterstützung bei familiären Belastungen, wie Arbeitslosigkeit, Überschuldung, Paarkonflikten, Erkrankungen und fehlender Unterstützung im sozialen Umfeld? Die Kollegen der Koordinationsstelle helfen Ihnen zum einen bei der Vermittlung von passgenauen und wohnortnahen Angeboten und können bei der Kontaktaufnahme behilflich sein.



Zudem bietet die Koordinationsstelle des Sozialdienstes katholischer Frauen im Kreis Warendorf e.V. im Auftrag der Stadt Oelde unter dem Motto „Oelde freut sich auf dich!“ einen Begrüßungsdienst für alle Eltern und deren Neugeborenen an. Alle frischgebackenen Oelder Eltern haben die Möglichkeit sich im Rahmen eines persönlichen Besuches zum Thema Elternschaft und zu den familienrelevanten Angeboten der Stadt Oelde informieren zu lassen. Außerdem erhalten die Eltern ein Geschenk für ihr Neugeborenes sowie umfangreiches Informationsmaterial rund um das Thema Kind.

Sozialdienst katholischer Frauen im Kreis Warendorf e.V.
Wibbeltstraße 2
59302 Oelde
Tel. 02522 8335503
www.skf-online.de

1. Koordinationsstelle Frühe Hilfen

Frau Prüller
Tel. 02522 8335779
Mobil 0175 2961661
E-Mail: pruesser@skf-online.de

2. Schwangerschaftsberatung

Frau Beckmann
Terminvergabe Tel. 02382 8899680
E-Mail: beckmann@skf-online.de

3. Willkommensbesuche

Frau Deiters
Tel. 02522 8335503
Mobil 0160 8854495
E-Mail: deiters@skf-online.de

Beantragung des Kinderfreibetrages

Finanzamt Beckum

Sprechstunde in der externen Dienststelle der Stadt Oelde, Bahnhofstraße 16
Herr Schumacher
Sprechstunde dienstags 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
Terminvergabe Tel. 02521 250,
Termine unter www.oelde.de einsehbar

II. Wirtschaftliche Hilfen

1. Kindergeld

Familienkasse Ahlen
Bismarckstraße 10
59227 Ahlen
Tel. 01801 546337
E-Mail: Familienkasse-Ahlen@arbeitsagentur.de

2. Elterngeld und ElterngeldPlus

Elterngeldstelle Kreis Warendorf
Frau Tepe
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
Tel. 02581 5351-30
E-Mail: Susanne.Tepe@kreis-warendorf.de

3. Arbeitslosengeld I

Agentur für Arbeit
Bismarckstr. 10
59229 Ahlen
Tel. 01801 555111

4. Arbeitslosengeld II

Jobcenter
Am Markt 8
59302 Oelde
Tel. 02581 535863

5. Sozialhilfe nach SGB XII

Stadt Oelde
Fachdienst Soziales, Familie und Senioren, Ratsstiege 1
Frau Gröver
Zimmer 113, Erdgeschoss
Tel. 02522 72-113
E-Mail: mechthild.groever@oelde.de

6. Wohngeld

Stadt Oelde
Fachdienst Soziales, Familie und Senioren, Ratsstiege 1
Herr Kühnapfel (A-M)
Erdgeschoss
Tel. 02522 72-110
E-Mail: peter.kuehnepfel@oelde.de

Herr Kattur (N-Z)
Erdgeschoss
Tel. 02522 72-116

III. Hilfen für Alleinerziehende

1. Unterhaltsvorschuss

Stadt Oelde
Fachdienst Jugendamt, Bahnhofstr. 23
Frau Berheide
Zimmer 511, 1. Obergeschoss
Tel. 02522 72-521
E-Mail: heike.berheide@oelde.de

2. (Unterhalts-)Beistandschaft**Stadt Oelde**

Fachdienst Jugendamt, Bahnhofstr. 23
Herr Wyrwich
Zimmer 507, 1. Obergeschoss
Tel. 02522 72-507
E-Mail: dieter.wyrwich@oelde.de

V. Kinderbetreuung**1. Kindertagesbetreuung****Stadt Oelde**

Fachdienst Jugendamt, Bahnhofstr. 23
Servicestelle „Kindertagesbetreuung“
Frau Thiemann
Zimmer 510, 1. Obergeschoss
Tel. 02522 72-510 oder -512
E-Mail: karin.thiemann@oelde.de

Servicestelle „Kinder in Tagespflege“**Frau Menke**

Zimmer 508, 1. Obergeschoss
Tel. 02522 72-580
E-Mail: barbara.menke@oelde.de

2. Babysitter**Familienbildungsstätte Oelde**

Carl-Haver-Platz 7
59302 Oelde
Tel. 02522 93480
E-Mail: fbs-oelde.de@bistum-muenster.de

VI. Familienbildung**Familienbildungsstätte Oelde**

Carl-Haver-Platz 7
59302 Oelde
Tel. 02522 93480
E-Mail: fbs-oelde.de@bistum-muenster.de

Volkshochschule

Herrenstraße 7
59302 Oelde
Tel. 02522 72-722 und -723
E-Mail: vhs@oeld.de

VII. Unterstützung und Beratung**1. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche****Diakonie Gütersloh e.V.**

Vellerner Straße 5
59269 Beckum-Neubeckum
Terminvergabe für Oelde, Tel. 02525 2063

2. Beratungszentrum für Alleinerziehende**Innosozial gGmbH**

Am Bahnhof 2a
59302 Oelde
Terminvergabe, Tel. 02382 70990
E-Mail: baz@paritaetisches-zentrum.de

3. Caritas-Kleiderstube

Carl-Haver-Platz 7
59302 Oelde
Ausgabe dienstags 9.30-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Frau Stricker, Tel. 02522 934244

4. Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Stromberger Straße 30
59302 Oelde
Tel. 02522 9379166
E-Mail: efl-oelde@bistum-muenster.de

5. Hilfen zur Erziehung**Stadt Oelde**

Fachdienst Jugendamt, Bahnhofstr. 23
Allgemeiner Sozialer Dienst
Zimmer 501, 503, 504 und 506, Erdgeschoss
Tel. 02522 72-501, -503, -504 oder -506
jugendamt@oelde.de

6. Oelder Tisch e.V.

Zum Sundern 5 (neben Fitnessstudio)
59302 Oelde
Herr Geissen
Tel. 02522 6476
Email: info@oelder-tisch.de
Ausgabe freitags 14.30 bis 17.30 Uhr

7. Patenzeit – Familienpatenschaften**Sozialdienst katholischer Frauen im Kreis Warendorf e.V.**

Wibbelstraße 2
59302 Oelde
Frau Deiters
Tel. 02522 8335503 oder 0160 8854495
E-Mail: deiters@skf-online.de

8. Schuldnerberatung- und Insolvenzberatung**Diakonie Gütersloh e.V.**

Nordwall 40
59269 Beckum
Tel. 02521 87023100
E-Mail: sb-beckum@diakonie-guetersloh.de

9. Schwangeren(-konflikt)beratung**Diakonie Gütersloh e.V.**

Obere Bredenstiege 4
59302 Oelde
Tel. 02522 831720
E-Mail: skb@diakonie-guetersloh.de

Sozialdienst kath. Frauen im Kreis Warendorf e.V.

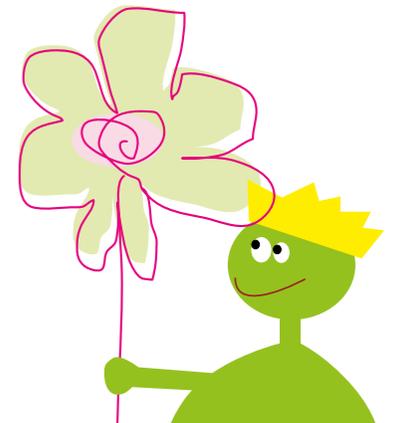
Terminvergabe Tel. 02382 88996-80
Frau Beckmann
E-Mail: beckmann@skf-online.de

VARIA (Innosozial gGmbH)

Am Bahnhof 2a
59302 Oelde
Terminvergabe Tel. 02522 83842-0
E-Mail: varia-fdl@parisozial-warendorf.de

VIII. Eltern-Kind-Cafe –**Der Treff für junge Mütter und Väter**

Wann: mittwochs von 9.30 bis 11.30 Uhr
Wer: Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ für die Stadt Oelde
Wo: Familienbildungsstätte Oelde, Carl-Haver-Platz 7, 59302 Oelde
Leitung: Berenike Leusing und Ulrike Prüller
Der Treff kann kostenfrei und ohne Anmeldung besucht werden.





Impressum/Herausgeber

Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. im Kreis Warendorf
Wibbeltstraße 2
59302 Oelde
Tel. 02522 8335503
www.skf-online.de

Stadt Oelde
Fachdienst Jugendamt
Ratssiege 1
59302 Oelde

